

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.11.2019

Nr. RG 0100b/2019

Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Juni 2019 (RRB Nr. 2019/1010)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für die

- | | |
|--|-----|
| e) (geändert) Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen | 200 |
|--|-----|

§ 152

Aufgehoben.

§ 152^{bis} (neu)

Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- | | |
|--|--------|
| a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen: | |
| 1. Bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug oder bei Ausstellung einer Klagebewilligung | 50-100 |
| 2. Für einen Urteilsvorschlag oder Entscheid | 50-200 |
| b) Gebühren in Strafsachen: Für den Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung | 50 |
| c) Gebühren für andere Tätigkeiten: | |
| 1. Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde | 40 |

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [615.11](#).

2. Anzeige an den Verkäufer oder eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR¹⁾

² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen verlangen.

³ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)

GS, BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1647/2019)

¹⁾ [SR 220](#).